

Kurztitel

Automationsunterstützte Übermittlung von Daten - GrEStG 1987

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 188/1995 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 156/2015

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

18.03.1995

Außerkrafttretensdatum

30.06.2015

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 9

Text

§ 8. Die Übermittlung der Daten der Grunderwerbsteueranmeldung samt beigefügten Angaben des Erfassungsbuches hat jeweils nach Ablauf des Kalendermonats (Anmeldungszeitraum), für den die Anmeldung vorzulegen ist, zu erfolgen.